

# PLANZEICHNUNG

## Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 56, 97 und des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes des § 40 des Niedersächsischen Gemeindegesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassel im Weser diesen Bebauungsplan erstellt, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Verordnungen/Anmerkungen/Textlichen Festsetzungen sowie dem nachstehenden Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften.

als Satzung beschlossen

**Hassel / Gemeindeamt**  
Hassel (Unterschrift) / Amtsleiter (Unterschrift) / Ortsbürgermeister (Unterschrift)

Verfahrenserklärung des Bebauungsplans  
Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 24 Abs. 1 BauVwG bekannt gemacht.

Hassel / W. (Unterschrift)

Gemeinde der Amtsleiter

Planerlage

Kartenlageplan  
Liegenschaftskarte  
Az. AII 63/96

Gemarkung: Hassel-Hämelhausen 22. Maßstab: 1:1000

Die Veröffentlichung ist nur für eigene, rechtswirksame Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverordnung vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 245), gefolgt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09.09.1996, Nds. GVBl. S. 245.

Die Planerlage entbringt dem Inhalt des Liegenschaftskartes und wird die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Angabe von - 13.01.1997. Sie ist hinzu zu verstehen, dass der Ort und der Bebauungs- und Wirtschaftsraum bestimmt ist.

Die Überbauungskarte ist neu zu beobachten. Grenzen in der Ortschaft ist einsichtig möglich.

Verwaltungs- und Katasterbehörde

Nienburg (Weser) / Amtsleiter

Nienburg (Weser) / 05.02.1997

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet

von Amt für Planung- und Wirtschaftsförderung

Nienburg (Weser) / 05.09.97

Hassel / W. (Unterschrift)

Gemeinde der Amtsleiter

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.09.1997

den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Seite 1

zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.1997

bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung waren von 29.09.1997

bis 31.10.1997 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgestellt.

Hassel / W. (Unterschrift)

Gemeinde der Amtsleiter

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

den gewünschten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt

und eine ausdrückliche Einschränkung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1

zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben von

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt

den

Veröffentliche Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

den veröffentlichten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung

zugesagt.

Den Bebeitigten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Gegebener Stellungnahme bis zum

den

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

11.02.1998 als

Satzung 15.10.1998 in die Bebauung einbezogen.

Hassel / W. (Unterschrift)

Gemeinde der Amtsleiter

Gemeindeplanung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB ist mit Prüfung der Bedenken und

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

11.02.1998 als

gegen Aufgenommen

Den Bebeitigten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Gegebener Stellungnahme bis zum

den

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am

20.02.1998

den

Der Bebeitigten wurde eine Verordnung mit Vorbehalt gemäß

§ 11 Abs. 1 BauGB mit Mitteilung/Ausgabe der durch

hierfür gemachte Teile nicht gegeben gemacht

den

Aufschreibende

Unterschrift

Beitzulegen

Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung von

am aufgeführten Auflagen/Maßnahmen/Ausnahmen in seiner Sitzung

am

bestimmt.

Der Bebeitigten ist wegen der Auflagen/Maßnahmen vom

bis

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

bekannt gemacht.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

bekannt gemacht.

Intratexten

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanung nach Intratexten für

innerhalb eines Jahres nach Intratexten des Bebauungsplans die Verordnung

von Verordnungs- oder Formvorschriften bestimmt.

Hassel / W. (Unterschrift)

Gemeinde der Amtsleiter

Mängel der Abwiegung

Innerhalb von sieben Jahren nach Intratexten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwiegung nicht geltend gemacht worden

den

1. Neutextenfreies streichen

2. Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Das BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1985 (BG BL. I S. 2253)

Die BAUUNGSVERORDNUNG (BAU VO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BG BL. I S. 122)

Die NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BG BL. I S. 598)

Die NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1996 (NDS GV BL. S. 382)

Die NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)

in der jeweils gültigen Fassung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBAU) in der Fassung der

BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1993 (NDS GV BL. S. 199)